

Sport ist ein Milliardengeschäft und der Druck auf Sportler, Höchstleistungen zu vollbringen, steigt.

Nicht jeder verhält sich fair. Laut einer Statistik der unabhängigen Dopingkontrollinstitution NADA Austria gab es 2017 in Österreich 15 abgeschlossene Verfahren wegen Dopingverstößen und elf auffällige Analyse-Ergebnisse.

Aktuell wird Österreichs Spitzensport wieder einmal von einem Dopingkandal erschüttert. Ist Doping immer noch ein Kavaliärsdelikt? Mit welchen Strafen müssen Täter hierzulande rechnen? Hier ein Überblick über die Rechtslage.

Ursprünglich wurde Doping in Österreich nach allgemeinen Zivil- und Strafrechtsbestimmungen beurteilt, spezielle Rechtsvorschriften gab es lange Zeit nicht. Erst als auf internationaler Ebene im Jahr 2005 eine UNESCO-Konvention beschlossen wurde, im Rahmen derer sich die Vertragsstaaten verpflichteten, die internationalen Vorgaben national umzusetzen, wurde ein Jahr später mit dem Anti-Doping-Bundesgesetz (ADBG) in Österreich eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um gegen Dopingtäter härter vorgehen zu können.

Das führte in weiterer Folge zu ersten Verurteilungen, Verfahren und auch Verurteilungen. In den Folgejahren gab es immer wieder Dopingfälle, etwa die Affäre um Ex-ÖSV-Cheftrainer Walter Mayer. Und mit Stefan Matschiner war ein Österreicher sogar in einen internationalen Dopingkandal verwickelt (Näheres in unserer Infobox).

Im österreichischen Recht sind gesetzliche Bestimmungen rund um das Thema Doping quer verstreut: Im Arzneimittelgesetz ist beispielsweise geregelt, dass Arzneimittel, die verbotene Wirkstoffe enthalten, entsprechend gekennzeichnet werden müssen. Besteht der Verdacht, dass Waren eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit darstellen, können sie beschlagnahmt werden. Und nach den Bestimmungen des Rezeptpflichtgesetzes ist die Verschreibung von verbotenen Wirkstoffen zu Zwecken des Dopings im Sport verboten.

Neben sportrechtlichen Sanktionen – Sperren, Disqualifikationen, Verlust von Medaillen und Punkten – müssen gedopte Sportler auch strafrechtliche Konsequenzen befürchten. Die wichtigste gesetzliche Grundlage im Kampf gegen Doping findet sich im Anti-Doping-Bundesgesetz aus dem Jahr 2007.

Verboten sind der Besitz, Handel und die Weitergabe von Wirkstoffen, die auf einer Verbotstabelle der Anti-Doping-Kommission stehen. Illegal sind auch Methoden wie Blut- und Gendoping. Im Falle

Betrug mit der Spritze

Böses Blut.

Medaillenverlust und Haft:

Wie Doping in Österreich

bestraft wird.

STEPHAN KLIEMSTEIN



BILDER: SHUTTERSTOCK/DAVIDE REGALDI/PIRELLA GÖTTSCHE LOWE

eines Verstoßes drohen bis zu fünf Jahren Haft – je nachdem, welche Substanzen verwendet und ob Grenzengen überschritten wurden.

Eine Bestrafung nach dem ADBG setzt lediglich voraus, dass es sich beim Gedopten um einen Sportler handelt. Der Begriff ist weit gefasst: Als Sportler gelten nicht nur Spitzenathleten, vielmehr reicht es aus, dass die Person Mitglied oder Lizenznehmer einer Sportorganisation ist, beispielsweise des Österreichischen Olympischen Comité (ÖOC). Auch Personen, die an einem Wettkampf teilnehmen, der von einer Sportorganisation veranstaltet oder aus Bundesmitteln gefördert wird, sind als Sportler anzusehen sowie alle jene, die sich zur Einhaltung der Dopingregeln verpflichtet haben.

Zusätzlich wird Doping seit der Strafrechtsnovelle 2009 im Strafgesetzbuch (StGB) als schwerer Betrug qualifiziert. Schon zuvor konnte Doping als schlichter Betrug strafrechtlich relevant sein, in der Praxis hatte das aber kaum Bedeutung. Die Einführung des „Sportbetrug“-Paragrafen und die damit verbundene Verschärfung der Strafbestimmungen war angesichts des Ausmaßes, das Doping in den Jahren davor erreichte, längst überfällig. Spätestens seit damals ist klar, dass Doping kein Kavaliärsdelikt ist, zumal die damit einhergehenden Wettbewerbsverzerrungen massive wirtschaftliche Schäden anrichten.

Wer als Spitzensportler zu verbotenen Substanzen oder Methoden greift, begeht somit unter Umständen einen schweren Betrug. Strafdrohung: bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe. Übersteigt der Schaden einen Betrag von 300.000 Euro, können sogar bis zu zehn Jahre Haft verhängt werden.

Bei internationalen Veranstaltungen mit hohen Preisgeldern und im Rahmen lukrativer Sponsorenverträge sind solche Beträge nicht selten. Wer des Dopings überführt wurde, muss nicht nur strafrechtliche Konsequenzen fürchten. Unfaire Praktiken im Sport können auch einen Ratten-schwanz an Schadenersatzforderungen nach sich ziehen – Sponsoren verlangen ihr Geld zurück, Fördermittel müssen zurückbezahlt werden, Vertragspartner machen Imageschaden geltend.

Zudem kann Doping zum Verlust von Kaderplätzen und somit zum Wegfall der Existenzgrundlage führen. Ausgenommen vom Sportbetrug sind lediglich Fälle, bei denen der Schaden bloß geringfügig ist. Die Grenze liegt hier bei 100 Euro. Pokale oder geringe Preisgeschenke fließen in die Bewertung nicht ein.

Stephan Klieinstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Klieinstein Rechtsanwälte OG).

Wenn Doping vor Gericht landet

Die Rechtsgrundlagen wurden verschärft.

Die bisherigen Urteile fielen national wie international überwiegend mild aus.

Im Jahr 2009 wurde ein Ex-Radprofi als erster Sportler in der österreichischen Kriminalgeschichte wegen Dopings festgenommen.

2010 fasste der ehemalige Sportmanager **Stefan Matschiner** eine teils bedingte Freiheitsstrafe in der Dauer von 15 Monaten wegen versuchten Blutdopings und der Weitergabe von illegalen Dopingmitteln aus.



2011 verurteilte ein Gericht die österreichische Triathletin **Lisa Hütthaler** wegen Dopings. Weil Hütthaler bereits 2009 eine Strafe wegen Bestechung erhielt, war darauf Bedacht zu nehmen – von einer zusätzlichen Strafe sah das Gericht ab.

Im Jahr 2013 wurde der ehemalige ÖSV-Trainer **Walter Mayer** zu 15 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt, weil er zwischen Dezember

2005 und Anfang 2009 Wachstumshormonpräparate, anabole Steroide, EPO und Dynepo erworben und an Sportler weitergegeben hat. Mayer war von der weigertem „SOKO Doping“ verhaftet worden.



Im Zusammenhang mit der Turin-Affäre 2006 (Olympische Spiele) verurteilte am 6. Juli 2012 aufgrund der italienischen Antidopinggesetzes das Gericht in Susa Trainer **Emil Hoch** zu 20 Monaten bedingter und 26.000 Euro Strafe.

Der Biathlet **Wolfgang Perner** wurde mit 18 Monaten bedingter und 23.000 Euro sanktioniert. Der Biathlet **Wolfgang Rottmann** erhielt 16 Monate bedingter und 20.000 Euro Geldstrafe.

Auf internationaler Ebene wurde im Jahr 2013 der spanische Arzt **Eufemiano Fuentes** in erster Instanz zu einer einjährigen Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt, weil er zahlreichen Radsportlern, Boxern und Fußballern beim Doping geholfen haben soll. Der Vorwurf: Fuentes habe seinen Klienten Eigenblut verabreicht. Ein Berufungsgericht hob die verhängte Haftstrafe später aber auf, und Fuentes wurde freigesprochen.



Der ehemalige Rennradprofi **Lance Armstrong** – international einer der prominentesten Dopingtäter – hatte zahlreiche Schadenersatzprozesse zu überstehen. Die US-Anti-Doping-Agentur (USADA) hatte die Machenschaften Armstrongs und seiner Entourage 2012 aufgedeckt. Armstrong wurde lebenslang gesperrt, alle sieben Siege bei der Tour de France von 1999 bis 2005 wurden ihm aberkannt. Der 46-jährige Texaner verlor in zahlreichen Schadenersatzprozessen bereits mindestens 16 Millionen Euro. Im Vorjahr einigte er sich mit der US-Justiz in einem Betrugverfahren, das mit Schadenersatzforderungen von 90 Mill. Euro seinen Ruin bedeutet hätte. Armstrong zahlte rund 4,5 Mill. Euro.

